

E r l ä u t e r u n g s b e r i c h t

zur 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Sievershütten, Kreis Segeberg

Die Gemeindevertretung Sievershütten hat am 26. 09. 1975 beschlossen, die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Sievershütten aufzustellen.

Diese Änderung hat 3 Einzeländerungen zum Inhalt:

Zu 1 und 2 der Deckblattdarstellungen:

Im ursprünglichen Flächennutzungsplan war gegenüber dem Friedhofsgrundstück auf der anderen Seite der L 80 ein Parkplatz dargestellt. Dieser Standort wird auch aus Verkehrssicherheitsgründen - Friedhofsbesucher müßten die Landesstraße überqueren - für nicht sinnvoll gehalten. Stattdessen ist im Anschluß an den Friedhof, Flur 3, Flurstück 123/25 (Fläche 2) eine Fläche für einen öffentlichen Parkplatz dargestellt. Der Parkplatz erhält die gesamte Tiefe des Friedhofgeländes und eine Breite von 17 m zur Straße.

Die frühere Parkplatzfläche wird stattdessen als Dorfgebiet dargestellt (Fläche 1).

Zu 3 der Deckblattdarstellungen:

Der im Bebauungsplan Nr. 2 der Gemeinde Sievershütten an der Straße "Waldring" festgesetzte Kinderspielplatz soll verlegt werden.

Der neue Standort ist in einer Größe von ca. 3.000 qm am Ulmenweg in reizvoller Lage an der Bredenbek vorgesehen (Fläche 3).

Der geplante Kinderspielplatz wird zur Landesstraße 79 durch einen ausreichend hohen Maschendrahtzaun eingefriedigt, der sicherstellt, daß spielende Kinder nicht unbemerkt auf die Landesstraße gelangen können. Auch wird hierdurch sichergestellt, daß Sport- und Spielgeräte nicht unbeabsichtigt auf die Fahrbahn gelangen können. Ferner wird aus Sicherheitsgründen eine wegemäßige Erschließung des Kinderspielplatzes nur über den Ulmenweg vorgesehen. Die bisher für den Kinderspielplatz vorgesehene Fläche ist im Flächennutzungsplan bereits als Dorfgebiet dargestellt.



Landschafts- und Gewässerschutz:

Es handelt sich bei dem überplanten Bereich (Fläche 3) nicht um ein besonders markantes, durch Geländebrüche geprägtes Niederungsgebiet. Die Anlage des Kinderspielplatzes ohne bauliche Anlagen wird das Landschaftsbild nicht wesentlich beeinträchtigen. Wertvolle Landschaftsbestandteile oder -inhalte werden nicht in Mitleidenschaft gezogen.

Zur Durchführung einer ordnungsmäßigen und gesicherten Gewässerunterhaltung ist von der Böschungsoberkante der Bredenbek ein Geländestreifen von mind. 8,0 m von jeglicher Bebauung, Bepflanzung, Einfriedigung und dergleichen freizuhalten (vgl. hierzu § 30 WHG und § 47 des Landeswassergesetzes).

Sievershütten, den 10.3.1981



Gemeinde Sievershütten

[Handwritten signature]
Bürgermeister